

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 9200-8380/2021

Großkirchheim, 27. Dezember 2021

Sachbearbeiter: Warmuth

MITTEILUNG DER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021 Zl. 9200-838/2021, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes:

- | | |
|---|-------------|
| a) von einem Hund (nicht Erwerb) | Euro 47,60 |
| b) für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund je | Euro 119,20 |
| c) von einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten wird | Euro 24,30 |
| d) von einem Hund, der von einem Landwirt oder einem Jäger gehalten wird | Euro 24,30 |
| e) für jeden zweiten und jeden weiteren Hund gemäß lit c und d | Euro 58,00 |

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:

- Lawinen- und Personensuchhunde,
- Hunde des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
- ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunde und
- Hunde in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Großkirchheim“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020, Zl. 9200-838/2020, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html

Signatur aufgebracht von Frau Amtsleiter Meßner, 31.01.2022 09:37:58